



Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW-Förderrichtlinie gewerbliche Wirtschaft NRW vom 1. April 2026 (GRW-NRW) hier: Förderung von Großunternehmen¹, Stand 01.04.2026

Förderfähige Unternehmen

Förderfähig sind gewerbliche Unternehmen (§ 2 GewStG), hier: Großunternehmen, die

- eine betriebliche Investition vornehmen, die bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte erwarten lässt,
- die Maßnahme im ausgewiesenen Fördergebiet des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen und die
- keinem nicht förderfähigen Wirtschaftszweig gemäß Nr. 2.2 GRW-NRW angehören

Förderfähige Vorhaben

Förderfähig sind Investitionen

- in die Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist² oder
- zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die ohne diesen Erwerb geschlossen wird.
Voraussetzungen: Betrieb ist infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Schließung bedroht, Erwerb erfolgt zu Marktpreisen durch einen unabhängigen Investor, in der Betriebsstätte wird eine neue förderfähige Tätigkeit² aufgenommen.

Art der Investitionszuschüsse

Für die vorgenannten Investitionsvorhaben werden sachkapitalbezogene Zuschüsse gewährt.

Es sind u. a. folgende Ausgaben förderfähig:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen)
- Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter, die innerhalb des Fördergebietes eingesetzt werden

Fördervoraussetzungen

Investitionsvorhaben großer Unternehmen können gefördert werden, wenn die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 % erhöht wird, jedoch mindestens 30 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden.

Das Vorhaben wird innerhalb von 36 Monaten durchgeführt.

¹ gem. Definition der EU-Kommission in der jeweils gültigen Fassung - danach sind **Großunternehmen** solche, die mehr als 250 Beschäftigte haben **und** deren Jahresumsatz über 50 Mio. € **oder** deren Jahresbilanzsumme über 43 Mio. € liegt.

² NACE Code-Wechsel gemäß der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 erforderlich.



Für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens sind

- die geförderten Wirtschaftsgüter vorzuhalten und
- die mit dem Vorhaben neu zu schaffenden einschließlich der vor Beginn vorhandenen Dauerarbeitsplätze tatsächlich zu besetzen

Höhe der Zuwendung

Fördersätze für Regelvorhaben:

Fördergebiet	Großunternehmen
C 1	10-15 % * (max. 12,375 Mio. € Zuschuss)
C 2	5-10 % * (max. 8,25 Mio. € Zuschuss)
D nur nach De-Minimis VO	30 %, max. 300.000 € Zuschuss

* Der genannte Förderhöchstsatz wird im C 1 oder C 2-Fördergebiet insbesondere nur gewährt, wenn mit der Umsetzung der Fördermaßnahme ein Arbeitsplatzzuwachs von mehr als 15 % angestrebt wird *oder* es sich zum Zeitpunkt der Antragstellung um einen Betrieb mit mindestens 10 % Ausbildungsquote handelt. Bei Neuerrichtungen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens sind mindestens 50 neue Arbeitsplätze zu schaffen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der Fördersatz 5 Prozentpunkte niedriger.

Besondere Investitionsvorhaben – CISAF und Transformation

Für eine Förderung der nachfolgenden Investitionsvorhaben gelten grundsätzlich ebenfalls die obigen Förderbedingungen für die Regelvorhaben, aber gesonderte Fördersätze.

A) Investitionsvorhaben bestimmter Branchen gemäß der CISAF-Bundesregelung Netto-Null-Technologien:

Herstellung der Endprodukte oder spezifischer Bauteile für Netto-Null-Technologien wie z.B. Batterien, Solarpaneele, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure, Wasserstofftechnologien und Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ oder die Herstellung oder Rückgewinnung kritischer Rohstoffe für die obigen Endprodukte.

Für diese Investitionsvorhaben gelten abweichend für Großunternehmen die gleichen Förderatbestände wie für KMU, sodass u.a. auch der Ausbau der Kapazitäten einer Betriebsstätte (Erweiterung) oder die Diversifizierung ohne Aufnahme einer neuen Tätigkeit förderfähig ist.

B) Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft:

Die Investitionsvorhaben müssen mit einem Regelvorhaben verknüpft sein – das Regelvorhaben kann z. B. auch eine nicht förderfähige Betriebserweiterung sein. In diesen Fällen sind ausschließlich die Ausgaben für das Transformationsvorhaben förderfähig.

- **(Mehr-)Ausgaben für Vorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten**, die über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern
- **(Mehr-)Ausgaben für Vorhaben mit besonderen Energieeffizienzeffekten**, mit denen Energieeffizienzgewinne über die nationalen und Unionsnormen hinaus realisiert werden
- **Ausgaben für Vorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen**, mit denen die Energieerzeugung für den überwiegenden betrieblichen Eigenbedarf der Betriebsstätte realisiert wird



Fördersätze bei Transformationsvorhaben:

Fördergebiet	Transformationsvorhaben	Großunternehmen
C / D	CISAF Neuerrichtung Betriebsstätte	15 %, max. 18,5 Mio. €
C / D	CISAF Erweiterung Betriebsstätte	10 %, max. 12,375 Mio. €
C / D	Mehrausgaben Umweltschutzeffekte	40 %
C / D	Mehrausgaben Energieeffizienzeffekte	30 %
C / D	Ausgaben Energieerzeugung	45 %
C / D	Ausgaben Stromspeicherung	30 %

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die NRW.BANK, Friedrichstr. 1, 48145 Münster.

Für detaillierte Fragen zur GRW-Förderung bis hin zur Antragstellung stehen die Förderberater/innen der NRW.BANK jederzeit zur Verfügung: Tel. 0251/ 91741-4800, E-Mail: info@nrwbank.de und auf der [Webseite der NRW.BANK](#).

Der Förderantrag kann digital im [Kundenportal der NRW.BANK](#) gestellt werden.